

und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschieden. Für andere Schulformen ist eine Wählbarkeit von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den derzeitigen schulrechtlichen Vorschriften nicht vorgesehen.

- Alle haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte sind in den Schulvorstand wählbar.

Die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (an Grundschulen) werden gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 NSchG von der Gesamtkonferenz für zwei Jahre gewählt.

Bei dieser Wahl haben aber nur folgende Mitglieder der Gesamtkonferenz ein Stimmrecht:

Schulleiterin oder Schulleiter, alle an der Schule tätigen Lehrkräfte, die dieser Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare bzw. Anwärterinnen und Anwärter sowie die hauptamtlich oder hauptberuflich in der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Nicht stimmberechtigt sind:

die Erziehungsberechtigten, die Schülerinnen und Schüler, die Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulträgers, wie z. B. Hausmeister, Schulsekretärinnen, aber auch die Vertreterinnen und Vertreter der sonstigen Landesbediensteten, wie z. B. nebenberuflich oder nebenamtlich tätige pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und Schulassistentinnen oder Schulassistenten.

Weitere Regelungen zum Wahlverfahren der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulvorstand, z. B. zu Fragen des Wahlzeitpunktes, zur Zusammensetzung der Gruppe, zu allgemeinen Regelungen des Wahlverfahrens, kann die Gesamtkonferenz in einer eigenen Geschäfts- bzw. Wahlordnung festlegen.

Erziehungsberechtigte

Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulvorstand werden gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG vom Schulelternrat gewählt. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

In den Schulvorstand sind alle Erziehungsberechtigten wählbar, deren minderjährige Kinder die Schule besuchen. Die Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand müssen folglich nicht

aus der Mitte des Schulelternrates gewählt werden. Es liegt einzig und allein in der Entscheidung des Schulelternrates, ob und ggf. in wie weit eine Verzahnung der Mitglieder der beiden Gremien erfolgen soll. Um eine reibungslose Kommunikation zwischen Schulelternrat und Schulvorstand sicherzustellen, erscheint es ratsam, dass mindestens ein Mitglied des Schulvorstandes auch Mitglied des Schulelternrates ist.

Es liegt ebenso in der Entscheidung des Schulelternrates, wann ab dem 1. August 2007 die Elternvertreterinnen und -vertreter für den Schulvorstand gewählt werden. Der Schulelternrat hat insbesondere bei dieser ersten Wahl zu entscheiden, ob die Wahlen vor oder nach den Neuwahlen in den Klassenelternschaften stattfinden sollen. Es ist durchaus möglich, dass der über den 1. August 2007 hinaus amtierende »alte« Schulelternrat in einer Sitzung kurz nach Beginn des neuen Schuljahres eine Sitzung einberuft, um die Wahlen durchzuführen. Dies ist insbesondere dann zu empfehlen, wenn bereits frühzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres Entscheidungen durch den Schulvorstand zu treffen sind, die nicht bis zur Neukonstituierung der Elternvertretung warten können. Dies sollte im Schulelternrat diskutiert und in enger Zusammenarbeit mit Schulleitung, Schülerrat und Gesamtkonferenz vor Ort individuell entschieden werden.

Falls sich der Schulelternrat für Schulvorstandswahlen vor den Neuwahlen der Klassenelternschaften entscheidet und der »neue« Schulelternrat (Konstituierung Ende September/Anfang Oktober) anschl. der Auffassung ist, dass andere als die Anfang des Schuljahres gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter die Elternschaft im Schulvorstand vertreten sollen, verbleiben immer noch die Möglichkeiten eines freiwilligen Rücktritts des betroffenen Schulvorstandsmitglieds oder die Abwahl durch den neu zusammengesetzten Schulelternrat. Nach Rücktritt oder Abwahl würden vom Schulelternrat für den Rest der Amtszeit neue Elternvertreterinnen und -vertreter nachgewählt.

Für die Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 91 NSchG sowie über § 91 Abs. 5 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Elternwahlordnung. In diesen Vorschriften

werden insbesondere Regelungen getroffen zu Wahlberechtigung und Wählbarkeit (§ 91 Abs. 1 NSchG, § 1 Elternwahlordnung), Amtsperiode (§ 91 Abs. 2 NSchG), Ausscheiden aus dem Amt (§ 91 Abs. 3 NSchG, § 5 Elternwahlordnung), Fortführung des Amtes nach Ablauf der Amtszeit (§ 91 Abs. 4 NSchG) und zum allgemeinen Wahlverfahren (§ 2 Elternwahlordnung).

Das weitere Wahlprocedere, z. B. Wahlzeitpunkt, Verzahnung der Mitglieder in Schulelternrat und Schulvorstand, nähere Bestimmungen zur Zusammensetzung der Gruppe etc., kann der Schulelternrat in seiner Geschäftsordnung regeln, die jedoch nicht gegen das NSchG und die Elternwahlordnung verstoßen darf.

Schülerinnen und Schüler

Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand werden gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NSchG vom Schülerrat gewählt. Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Wenn in einer Schule kein Schülerrat existiert, z. B. in Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, bleiben die Sitze der Schülerinnen und Schüler im Schulvorstand unbesetzt.

In den Schulvorstand sind alle Schülerinnen und Schüler der Schule wählbar. Sie müssen nicht Mitglied im Schülerrat sein.

Alle oben gemachten Ausführungen zu den Erziehungsberechtigten gelten für die Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise. Für die Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter gelten gemäß § 38 b Abs. 6 Satz 3 NSchG die allgemeinen Wahlvorschriften des § 75 NSchG sowie über § 75 Abs. 4 NSchG auch die allgemeinen Wahlvorschriften der Schülerwahlordnung.

Fazit

Die Schulvorstände nehmen ab 1. August 2007 ihre Arbeit in den niedersächsischen Schulen auf. Der Erfolg ihrer Arbeit – die Gestaltung der Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung – wird insbesondere auch davon abhängen, in wie weit Schulvorstand, Schulleitung und die weiteren Gremien der Schulverfassung mit ihren veränderten Zuständigkeiten und Aufgaben in der Lage sein werden, neue funktionsfähige Kommunikationsstrukturen aufzubauen. ■